

Manuel Knoll

Die »Politik« des Aristoteles – Aufsatzsammlung oder einheitliches Werk? Replik auf Eckart Schütrumpfs Erwiderung

Mein Aufsatz *Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation*, in Heft 2/2011 dieser Zeitschrift veröffentlicht, wurde in der Hoffnung geschrieben, die Debatte über die angemessene Interpretation eines hervorragenden Werkes wiederbeleben zu können.¹ Daher bin ich dankbar, dass die *Zeitschrift für Politik* Eckart Schütrumpf, gegen dessen Deutung der *Politik* sich einige Argumente meines Aufsatzes explizit wenden, zu einer Erwiderung eingeladen hat.² Schütrumpfs umfangreiche Entgegnung *Aristoteles' Essays zur Verfassung – politische Grundkonzeptionen in der Politik in einer genetisch-analytischen Interpretation. Eine Erwiderung*, ist in Heft 3/2011 erschienen.³ Darin versucht er vor allem meine Argumente dafür zu widerlegen, dass die *Politik* ein einheitliches und geschlossenes Werk und keine zu verschiedenen Zeiten entstandene Aufsatzsammlung mit unvereinbaren Inhalten ist. Überrascht an dieser polemischen Erwiderung haben mich vor allem der unfreundliche Ton und die vielen haltlosen Vorwürfe. Daher sollte ich vielleicht zunächst erwähnen, dass mein Aufsatz keine »Gelegenheitsarbeit« darstellt. Die *Politik* des Aristoteles ist der zentrale Gegenstand meiner 2009 erschienenen Habilitationsschrift, die Schütrumpf, wie er freimütig bekennt, nicht gelesen hat (S. 263 [Fn. 36]).⁴ Vielleicht erklärt sich sein Verzicht auf eine eingehende Auseinandersetzung mit neueren Forschungsergebnissen auch damit, dass er, wie er offenherzig verkündet, »heute weniger Toleranz für Fehldeutungen« hat als 1976 als Habilitand und seine seitdem unveränderten »Einsichten« mittlerweile »eher radikaler vertrete« (S. 244).

- 1 Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, München 1973; Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, in: *Zeitschrift für Politik*, Heft 2/2011, S. 123–147.
- 2 Bescheiden erklärt Schütrumpf, dass meine Argumente »ausschließlich der Versuch der Widerlegung« seiner Deutung seien (Eckart Schütrumpf, »Aristoteles' Essays zur Verfassung – politische Grundkonzeptionen in der Politik in einer genetisch-analytischen Interpretation. Eine Erwiderung«, in: *Zeitschrift für Politik*, Heft 3/2011, S. 243–267).
- 3 Ebenda.
- 4 Die Seitenangaben im Text und in den Fußnoten, die nicht weiter belegt sind, beziehen sich auf ebenda. Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? Die politische Philosophie des Aristoteles und Martha Nussbaums egalitaristische Interpretation*, München 2009 (Wilhelm Fink). Eine Lektüre dieser Schrift hätte zum besseren Verständnis meiner Position und zur Vermeidung von Missverständnissen und von haltlosen Vorwürfen beitragen können. Hätte Schütrumpf die Schrift gelesen, dann hätte er etwa gesehen, dass ich bei meiner Interpretation von den vier Bänden seines Kommentars mehr als nur die Einleitung zum ersten berücksichtigt habe, wie er mir vorwirft (245 f.).

Ich danke den Herausgebern und der Redaktion der *Zeitschrift für Politik* für die Möglichkeit, nochmals auf Schütrumpfs Erwiderung antworten zu können. Eine Entgegnung halte ich aus verschiedenen Gründen für erforderlich. Schütrumpf rekonstruiert die Methode meiner Argumentation in unangemessener Weise. Ein derartiges Verfahren ist natürlich gängige polemische Praxis. Zerrbilder der gegnerischen Position sind leichter zu widerlegen als diese selbst. Aber bei meiner Replik soll nicht die Polemik, sondern die Interpretation der *Politik* im Mittelpunkt stehen. So gibt mir die Erwiderung auf Schütrumpfs Kritik an meinen Argumenten für die Einheit der *Politik* die Gelegenheit, meine Interpretation zu präzisieren und zu ergänzen sowie Missverständnisse aufzuklären.

Auf die Forschungsliteratur werde ich in meiner Replik nur gelegentlich zu sprechen kommen. Schütrumpf erklärt in seiner Erwiderung enigmatisch, er möchte »nicht näher – und das wohlüberlegt und mit gutem Grund – auf die angelsächsische unitarische Forschung eingehen« (S. 246). Dennoch führt er mit William D. Ross und Ernest Barker, der auch eine Übersetzung der *Politik* angefertigt hat, zwei bedeutende ältere Aristoteleforscher an, die sich nach anfänglicher Zustimmung später entschieden gegen die genetisch-unitarische Betrachtungsweise der *Politik* gewandt haben (S. 246).⁵ Auch in der neueren englischsprachigen Forschung argumentieren namhafte Forscher wie Fred D. Miller und Christopher Rowe gegen diese unangemessene Betrachtungsweise.⁶ Und Judith A. Swanson erklärt in ihrem 2009 erschienenen *Reader's Guide* zur *Politik*, die

5 William D. Ross, »The Development of Aristotle's Thought«, in: *Proceedings of the British Academy*, 43/1957, S. 70–72. Barker erklärt über sich als Übersetzer der *Politik*, die »five years spent in the constant company of the *Politics* during the preparation of this translation have irresistibly compelled him to change his views« (Ernest Barker, *The Politics of Aristotle*, translated with an introduction, notes and appendixes, Oxford 1961 [1946], S. xlvi [Fn. 1]). Barkers Resümee lautet: »We can abandon the attempt to apply a genetic method to the composition and structure of the *Politics*, and we can renounce the search for chronological strata. In other words, we can adopt the view that the six 'methods' of the *Politics* all belong to the period of the Lyceum, and are all—so far as chronology goes—on exactly the same footing. There is really no valid reason why we should adopt any other view« (ebenda, S. xlvi f.).

6 Fred D. Miller Jr., *Nature, Justice, and Rights in Aristotle's Politics*, Oxford 1995, S. 24; Christopher Rowe, »Aims and Methods in Aristotle's *Politics*«, in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge/Oxford 1991, S. 57–74. Rowe erklärt über den letzten Teil seines lesenswerten Aufsatzes: »My chief purpose will be to argue against any chronological explanation, of the type proposed by Jaeger« (ebenda, S. 69). In seinem Aufsatz gelangt Rowe – wenn auch aus anderen Gründen als ich – zu demselben Schluss hinsichtlich des Programms für eine einheitliche politikwissenschaftliche Untersuchung, das Aristoteles in der Schlusspassage der *Nicomachischen Ethik* skizziert: »It is fair to say, then, that the *Nicomachean Ethics* leads us to expect a work of more or less exactly the kind we have: one which sets »the constitution of an absolute ideal« side by side with more realistic preoccupations. And this is surely enough to show that Aristotle is serious when he himself claims at the beginning of *Politics* Book IV that both kinds of enterprise are equally part of political science« (ebenda, S. 72 f.; vgl. dazu Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 128–130, 136–140).

Gründe für »an intellectual development on the part of Aristotle are less convincing than grounds of a logical sequence of ideas«.⁷

I. Die Methode der Argumentation

Nach Schütrumpfs Rekonstruktion der Methode meines Aufsatzes argumentiert dieser »von Gemeinsamkeiten her«, indem er die »Existenz gewisser identischer Aspekte« in verschiedenen Büchern der *Politik* nachweist und daraus verfehlt schließt, es handele sich um ein einheitliches und geschlossenes Werk (S. 245, 251). Zudem versäume es der Aufsatz darzulegen, »welche Erwartungen man für ein einheitliches Werk des Aristoteles im Hinblick auf Aufbau und Behandlung von Themen haben darf oder muss« (S. 245). Nach Schütrumpf basiert auch meine Argumentation zu dem zentralen Forschungsproblem, in welchem Verhältnis Buch III und IV der *Politik* zueinander stehen, auf dem mir unterstellten Verfahren.⁸ Ausgangspunkt meiner Argumentation ist tatsächlich die Beobachtung, dass Aristoteles in beiden Büchern übereinstimmend seine Definition der Verfassung formuliert, die diese mit der Herrschaftsordnung einer Polis identifiziert.⁹ Aus dieser Beobachtung ziehe ich jedoch keineswegs den verfehlten Schluss, dass die »Einheitlichkeit der Definitionen von Verfassungen in verschiedenen Abhandlungen die kohärente Einheit eines Werkes beweist«, wie mir Schütrumpf unterstellt (S. 251). Ein derartiger Schluss wäre tatsächlich absurd.

Die Argumentation verfährt auf andere Weise. Sie basiert darauf, dass Aristoteles seine in Buch III gegebene Verfassungsdefinition in Buch IV um zwei ethische Aspekte erweitert. Die Bestimmung einer Verfassung hängt nun nicht mehr bloß von der Herrschaftsordnung ab, sondern auch davon, mit welcher Konzeption der distributiven Gerechtigkeit die Verteilung der Herrschafts- und Regierungsgewalt in der Polis legitimiert wird und auf welches dominante Ziel (Freiheit, Reichtum oder wahre Glückseligkeit) sie hin geordnet ist.¹⁰ Die Argumentation stützt sich zudem auf die Tatsache, dass Aristoteles diese beiden ethischen Aspekte ausführlich in Buch III thematisiert. Diese Prämissen legen die Konklusion nahe, dass Aristoteles seine erweiterte Verfassungsdefinition in Buch IV formuliert, »um in diese die Resultate einbeziehen zu können, die er in Buch

⁷ Judith A. Swanson/C. David Corbin, *Aristotle's Politics. A Reader's Guide*, London/New York 2009, S. 9 f.

⁸ Dieses Forschungsprobleme behandle ich vor allem in Kapitel III des Aufsatzes (Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 130–134).

⁹ »Eine Verfassung (*politeia*) ist die Ordnung (*taxis*) der Polis hinsichtlich der verschiedenen Ämter (*archôn*) und vor allem des obersten von allen. Das oberste ist überall die Regierung (*politeuma*) der Polis, und sie wiederum ist die Verfassung« (Aristotelis, *Politica*, recognovit brevique adnotatione critica instruxit W.D. Ross (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford 1957, S. 78, 1278 b 8–11; alle griechischen Wörter, die in vorliegendem Aufsatz in lateinischer Umschrift in die verschiedenen Übersetzungen eingefügt wurden, sind der eben angeführten Ausgabe entnommen).

¹⁰ Eine »Verfassung ist die Ordnung der Polis hinsichtlich der Ämter und der Fragen, wie sie verteilt (*nenementai*) werden, wer die oberste Regierungsgewalt ausübt und was das Ziel (*telos*) jeder Gemeinschaft ist« (ebenda, S. 110, 1289 a 15–18).

III gewonnen hat«, »dass Buch IV an die Ergebnisse von Buch III anknüpft und dass zwischen den beiden Büchern kein radikaler Bruch besteht«,¹¹ wie die genetisch-analytische Betrachtungsweise der *Politik* unterstellt. Diese Konklusion enthält die zentralen Kriterien dafür, »welche Erwartungen man für ein einheitliches Werk des Aristoteles im Hinblick auf Aufbau und Behandlung von Themen haben darf oder muss«. In einem einheitlichen philosophischen Werk hängen Themen und Argumente nicht bloß inhaltlich und widerspruchslos zusammen, sondern bauen aufeinander auf. Das bedeutet, dass spätere Ausführungen und Argumente implizit oder explizit auf vorangehende verweisen oder zurückgreifen und diese voraussetzen, fortführen, differenzieren oder ergänzen.¹² Das einleitende Buch I enthält eine Reihe von Ausführungen, auf die Aristoteles in späteren Büchern aufbaut oder zurückkommt. Das trifft etwa auf die grundlegenden Definitionen des Menschen und der Polis zu, die Unterscheidung von verschiedenen Herrschaftsformen und auf die Legitimierung der despotischen Herrschaft von Griechen über Sklaven von Natur. Auf letztere rekurriert Aristoteles bei seinem Entwurf der Verfassung der besten Polis in Buch VII, der auch an seine Ausführungen über die Autarkie als spezifisches Merkmal einer Polis anknüpft.¹³ Buch VII stützt sich zudem auf das komplementäre Buch II, in dem sich Aristoteles kritisch mit konkurrierenden Verfassungsentwürfen und Verfassungen auseinandersetzt. Wie Buch I enthält auch Buch III grundlegende Ausführungen, auf die Aristoteles später zurückkommt.¹⁴ So differenziert er in späteren Büchern nicht bloß sein in Buch III entfaltetes Schema der sechs Grundverfassungen, sondern rekurriert auch auf seine Definition des Bürgers und dessen Tüchtigkeit. Von besonderer Bedeutung ist seine Lehre von der Verteilungsgerechtigkeit, die er in

11 Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 132.

12 Vgl. zu einem ausführlichen Rückverweis von Buch IV auf Buch III (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 137 f., 1289 a 26 ff.).

13 Vgl. zur Rolle der Sklaven in der besten Polis ebenda, S. 232, 234; 1329 a 24 ff., 1330 a 25–33 (vgl. dazu auch Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., S. 149–156, 197–202), und zur Autarkie der Polis in Buch I und VII Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 49, 226; 1252 b 27 ff., 1326 b 2–30. Vgl. dazu die weiteren Ausführungen zur Autarkie der Polis in Buch II (ebenda, S. 71, 1261 b 11–15) und in Buch III (ebenda, S. 105, 1275 b 18–21). Buch VII baut auch auf die in Buch I gegebene Definition des Menschen als Lebewesen, das die Sprache und die Vernunft hat, auf. Das spezifische Merkmal der besten Polis ist, dass die Bürger in ihr das beste und glücklichste Leben führen können. Dessen Bestimmung leitet Aristoteles bereits in der *Nikomachischen Ethik* aus der angeführten Definition des Menschen und dessen Zweck (*telos*) und Aufgabe, Funktion und Leistung (*ergon*) im Kosmos ab (Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, übers. und erl. von Olof Gigon, München 1998, S. 115–117, 1097 b 22–1098 a 20). Buch VII rekurriert auch mehrmals auf die Ausführungen in den ethischen Schriften, die mit denjenigen in der *Politik* in einem systematischen Zusammenhang stehen.

14 David Keyt bezeichnet Buch III als »the philosophical core of the entire treatise« (David Keyt: »Aristotle's Theory of Distributive Justice«, aaO., S. 247). William L. Newman begreift Buch III als »the centre round which the whole treatise is grouped« (William Lambert Newman: *The Politics of Aristotle*, Oxford 1887–1902, Vol. II, S. XXXI). Ein Beleg für die Auffassung, Buch III sei das Zentrum oder der Kern der gesamten Abhandlung, sind auch die Querverweise (vgl. dazu David Keyt/Fred D. Miller, Jr., »Introduction«, in: dies. (Hg.): *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 4).

Buch III im Anschluss an die *Nikomachische Ethik* entwickelt und auf die er sich bei seinen Ausführungen und Analysen in Buch V, VI und VII stützt.¹⁵

II. Die Rolle der distributiven Gerechtigkeit

In seiner Erwiderung wirft Schütrumpf meiner Argumentation vor, sie reduziere die politische Philosophie des Aristoteles auf »eine Handvoll von Grundprinzipien« bzw. wähle »willkürlich bestimmte Konzepte« aus. Konkret nennt er die distributive Gerechtigkeit, die in meiner Interpretation eine »vom Text her nicht begründbare Überbewertung« erfahre (S. 245, 247). Durch den Nachweis, dass die Verteilungsgerechtigkeit in verschiedenen Büchern der *Politik* relevant ist, ziehe ich dann gemäß der mir von Schütrumpf unterstellten Methode den verfehlten Schluss auf die Einheit des Werks. Diesem Zerrbild meiner Methode wirft er dann zurecht vor, dass der »Nachweis der Existenz gewisser identischer Aspekte« nicht mehr beweist als »die Einheitlichkeit in eben den beobachteten gemeinsamen Aspekten« und die strittige Frage nach der angemessenen Betrachtungsweise der *Politik* nicht entscheiden kann:

»Dazu müsste man schon eine Gesamtinterpretation der Pol. vorlegen und zeigen, dass die ausgewählten gemeinsamen Konzepte zentral für Aristoteles' politische Theorie sind, während beobachtete Unterschiede nur als marginal abgetan werden sollten. Eine solche Analyse bietet aber Knoll, der willkürlich bestimmte Konzepte auswählt, nicht. Er lenkt auch von den von mir behaupteten Unterschieden, die er nie im Einzelnen behandelt, ab, geschweige denn dass er sie widerlegt [...]« (S. 245).

Die geforderte Gesamtinterpretation der *Politik* bzw. der politischen Theorie des Aristoteles habe ich in meiner 2009 erschienenen Habilitationsschrift vorgelegt. Darin versuche ich zu zeigen, dass die politische Philosophie des Aristoteles einen ethischen Kern hat, der durch eine aristokratische Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit gebildet wird. Hätte Schütrumpf sich die Mühe gemacht, einen Blick in die Schrift zu werfen, dann hätte er das Niveau seiner Kritik vermutlich anheben können. Aber auch unabhängig davon ist es unbegreiflich, dass er die Bedeutung der distributiven Gerechtigkeit für Aristoteles, der schließlich vor allem eine normative politische Theorie vertritt, so wenig würdigen kann. Aristoteles versteht die Gerechtigkeit nicht bloß als die ethische Primärtüchtigkeit. Die distributive Gerechtigkeit steht auch von Platons politischen Dialogen¹⁶ und Aristoteles' *Politik* an bis zu den zeitgenössischen Hauptwerken von

15 Vgl. hierzu Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 134, 140–143, und ders., *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., Kap. III–VIII.

16 Vgl. zur zentralen Rolle der distributiven Gerechtigkeit in Platons normativer politischer Philosophie Manuel Knoll, »Die distributive Gerechtigkeit bei Platon und Aristoteles«, in: Zeitschrift für Politik, Heft 1/2010, S. 3–30.

John Rawls und Michael Walzer im Mittelpunkt der normativen politischen Philosophie.¹⁷

Die verschiedenen Argumente meiner Habilitationsschrift und meiner Aufsätze für die zentrale Rolle der distributiven Gerechtigkeit in der politischen Theorie des Aristoteles können hier nicht wiedergegeben werden. Um plausibel zu machen, dass ich die Verteilungsgerechtigkeit weder willkürlich ausgewählt habe noch überbewerte, genügt jedoch bereits der Hinweis, dass das zentrale Thema der *Politik* die Verfassungslehre ist und Aristoteles eine Verfassung, wie von namhaften englischsprachigen Interpreten erkannt wurde, primär als Verkörperung einer bestimmten Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit begreift.¹⁸ In seiner Erwiderung widmet Schütrumpf dem Thema der distributiven Gerechtigkeit einen längeren mit »Recht der Verteilung« überschriebenen Abschnitt (S. 258–264). Auch wenn er generell verkündet, er vertrete seit 35 Jahren dieselben Einsichten (jetzt eben nur »eher radikaler«), räumt Schütrumpf ein, er habe bei seiner Arbeit zu diesem Thema gelernt, »dass es hier nicht richtig ist, von »Gerechtigkeit« zu sprechen, erst recht nicht von »aristokratischer Gerechtigkeit«« (S. 244, 259).¹⁹ Früher habe er selbst im Zusammenhang mit der »Zuweisung politischer Macht« von Gerechtigkeit gesprochen. Weil Aristoteles aber in diesem Kontext den Terminus »Recht (*dikaion*)« gebraucht und nicht »Gerechtigkeit (*dikaiosynê*)«, müsse man von »Recht der Verteilung« statt von »Verteilungsgerechtigkeit« sprechen (S. 258 f.). Die Verwendung des Terminus »Gerechtigkeit« in diesem Zusammenhang sei »irreführend«, weil er »das im aristotelischen Sinne ethische Problem der Ausbildung des Charakters zu einer *aretê* unterstellt« (S. 259).

Schütrumpfs philologisches Argument, mit dem er das »Recht« von der »Gerechtigkeit« scheiden möchte, kann nicht überzeugen. Denn »to *dikaion*« bedeutet sowohl »Recht« als auch »Gerechtigkeit«. Zudem liegt seiner vermeintlich neuen Einsicht ein verkürztes Verständnis von Aristoteles' Terminus »Gerechtigkeit (*dikaiosynê*)« zugrunde, da er diese auf ihre Bestimmung als eine durch Gewöhnung gefestigte Charakterei-

- 17 John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 1979; Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralismus und Gleichheit*, Frankfurt am Main 1992.
- 18 David Keyt erklärt: »a constitution is primarily a kind of distributive justice« (David Keyt, »Aristotle's Theory of Distributive Justice«, in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 238–278, 238). Auch Fred D. Miller führt aus, »that the constitution is in some manner identical with justice (in the sense of being the embodiment of justice)« (Fred D. Miller, Jr., »Aristotle on Natural Law and Justice«, in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 279–306, 299; vgl. dazu Fred D. Miller, Jr., *Nature, Justice, and Rights in Aristotle's Politics*, aaO., S. 79). Analog bemerkt Richard Mulgan: »Different constitutions embody different conceptions of justice with differing criteria of how honours and other public goods should be distributed« (Richard Mulgan, »Aristotle's Analysis of Oligarchy and Democracy«, in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 307–322, 310).
- 19 Schütrumpf weist dabei auf seinen Beitrag zum Stichwort »Gerechtigkeit« in Christof Rapp/Klaus Corcilius (Hg.): *Aristoteles-Handbuch. Leben–Werk–Wirkung*, Stuttgart/Weimar 2011 (im Erscheinen).

genschaft (*bēxis*) reduziert (S. 259, 263).²⁰ Aristoteles bezieht die Gerechtigkeit jedoch nicht bloß auf die Ebene der Seelenverfassung des einzelnen Menschen, sondern ebenso auf ökonomische, juristische und politische Sachverhalte wie einen gerechten Tausch, ein gerechtes Gerichtsurteil oder eine gerechte Ämterverteilung. Des Weiteren legt Schütrumpfs Interpretation nahe, dass er den systematischen Zusammenhang, der zwischen Aristoteles' Gerechtigkeitslehre in der *Nikomachischen Ethik* und in der *Politik* besteht, nicht erfasst hat. In Buch III der *Politik*, in dem er seine Lehre von der distributiven Gerechtigkeit entwickelt, knüpft Aristoteles zwei Mal explizit an seine knappen Ausführungen über die Verteilungsgerechtigkeit aus dem sechsten Kapitel von Buch V der *Nikomachischen Ethik* an und führt sie fort.²¹ In diesem Buch bezieht Aristoteles die Gerechtigkeit (*dikaiosynē*) als »Teiltugend« in einer von zwei Anwendungen auf die – wie Schütrumpf bemerkt – »Verteilung von Ehrenstellung oder Geld für die Mitglieder des Staates«²² (S. 259). Mit der »Zuteilung von Ehre« meint Aristoteles jedoch – das dürfte Schütrumpf entgangen sein – in erster Linie die Verteilung der politischen Ämter und damit der Macht in der Polis.²³ Dass Aristoteles bereits in der *Nikomachischen Ethik* die politische Gerechtigkeit thematisiert, geht auch eindeutig aus den knappen Textpassagen des sechsten Kapitels hervor, in denen er die »Teiltugend« der distributiven Gerechtigkeit weiter erläutert. Darin verwendet Aristoteles nicht bloß öfters den Terminus »*dikaiosynē*«, sondern spricht auch bereits den politischen Streit zwischen einer demokratischen,

- 20 Aristoteles begreift alle ethischen Tüchtigkeiten sowohl als Charaktereigenschaften als auch als Mitte (*mesotēs*) zwischen den Extremen Übermaß und Mangel (Vgl. hierzu Buch II der *Nikomachischen Ethik*).
- 21 Aristoteles erklärt in Buch III: »Da also die Gerechtigkeit (*to dikaiosynē*) ihrem Wesen nach eine Beziehung darstellt, und zwar in derselben Weise eine Beziehung auf Sachen und auf Menschen, wie früher in der Ethik gesagt wurde, so geben die Leute zwar die Gleichheit in den Sachen zu, streiten aber hinsichtlich der Menschen [...]« (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 116, 1280 a 16 ff.). Ferner führt er aus: »Das Gerechte (*dikaiosynē*) scheint nun Gleichheit für alle zu sein, und bis zu einem gewissen Grade stimmt dies mit den philosophischen Erwägungen der Ethik überein. Denn diese stellen fest, was und für wen etwas gerecht sei, und daß Gleiche Gleicher erhalten sollen. Worin aber Gleichheit und Ungleichheit zu bestehen haben, muß man auch wissen. Denn auch dies ist eine Frage und bedarf staatsphilosophischer Untersuchung (*philosophian politikēn*)« (ebenda, S. 122, 1282 b 18–23). Diese beiden Verweise werden in der Regel, wie Olof Gigon und Franz Susemihl in ihren Kommentaren zutreffend bemerken, auf das sechste Kapitel von Buch V der *Nikomachischen Ethik* bezogen (ebenda, S. 306, 311; Aristoteles, *Politik*, nach der Übers. von F. Susemihl, hg. von N. Tsouyopoulous und E. Grassi, München 1965, S. 289; Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 209 f., 1131 a 10–1131 b 9).
- 22 Schütrumpf sollte besser sagen »an die Mitglieder der Polis«. Die Unsitte, den Terminus »polis« unzutreffend mit »Staat« zu übersetzen, ist leider unter klassischen Philologen weit verbreitet. Der Terminus »Staat« gewinnt seine Bedeutung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit und bezieht sich auf den neuzeitlichen Großflächenstaat und ein zumeist nationalistisch oder protonationalistisch geprägtes Verständnis des Staatsvolks.
- 23 Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 208, 1130 b 30–34 (Aristoteles gebraucht in dieser Passage den Terminus »Gerechtigkeit (*dikaiosynē*)«). Dass Aristoteles mit der Zuteilung von Ehre vor allem die Verteilung von politischer Macht meint, ergibt sich etwa aus einer seiner Aussagen über die politischen Ämter: »Solche Ämter nennen wir ja Ehren« (Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 119, 1281 a 31; vgl. hierzu Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., Kap. III).

oligarchischen, aristokratischen und einer nicht näher bezeichneten vierten Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit an.²⁴ Die Ausführungen zur Verteilungsgerechtigkeit in der *Politik* knüpfen also nicht bloß explizit an die umfassende Gerechtigkeitslehre an, die Aristoteles in Buch V der *Nikomachischen Ethik* entwickelt, sondern müssen auch als Teil und Fortführung dieser Lehre begriffen werden. Auch deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, im Zusammenhang mit der *Politik* und der Verfassungslehre des Aristoteles von distributiver Gerechtigkeit zu sprechen.

In seinem Abschnitt über das »Recht der Verteilung« verfolgt Schütrumpf den entsprechenden Gedankengang von Buch III und beginnt dabei mit Kapitel 9, in dem das Thema der distributiven Gerechtigkeit eingeführt wird. Schütrumpf räumt zwar ein, dass dieses Kapitel ein »aristokratisches Verständnis des distributiven Rechts« aufweist. Dieses werde jedoch bereits im nächsten Kapitel »»von unten« unterhöhl[t] mit dem Ergebnis, dass eine Verfassung empfohlen wird (III 11), die sich nicht auf dieses Prinzip stützt« (S. 263). Dem gerade entwickelten Prinzip, so Schütrumpf, werden sofort wieder in einem Maße »dessen Grenzen gezeigt«, dass »distributives Recht für die Gestaltung der Verfassungsordnung zunächst in *Pol.* III wenig Bedeutung behält«. Daher erklärt er, dass er sich von mir wieder darin unterscheide, dass er »die Weiterentwicklung eines Problems in der aristotelischen Argumentation verfolge« (S. 261). Nur leider verfolgt er es nicht weit genug. Denn bereits in Kapitel 12 nimmt Aristoteles das Thema der distributiven Gerechtigkeit wieder auf. Zu Beginn von Kapitel 13 kommt er dann zu der Konklusion, dass beim Kampf um die Verteilung der politischen Ämter die Bildung und die Tüchtigkeit den entscheidenden Anspruchsgrund darstellen, weil diese substantiell dazu beitragen, dass die Polis ihren obersten Zweck, das gute Leben ihrer Bürger, erreichen kann.²⁵ Als Konsequenz dieser eindeutigen Entscheidung für die aristokratische Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit setzt sich Aristoteles in den nachfolgenden Kapiteln von Buch III vor allem mit dem Königtum und der Aristokratie auseinander und wählt ab, welche Verfassung besser ist. Die Erklärung dafür ist, dass er beide Verfassungen als Verkörperungen der aristokratischen Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit begreift, weil beide auf dem Grundprinzip der Tüchtigkeit der Regierenden basieren.²⁶

III. Die sechs Grundverfassungen und die fünf Unterarten des Königtums

Schütrumpf wirft mir vor, ich lenke von den von ihm »behaupteten Unterschieden« in der *Politik*, die ich »nie im Einzelnen« behandle, ab, geschweige denn dass ich sie widerlege (S. 245). Dieser Vorwurf ist unzutreffend. So argumentiere ich in meinem Aufsatz

24 Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 209, 1131 a 20–29; vgl. hierzu Günther Bien, »Gerechtigkeit bei Aristoteles (V)«, in: Otfried Höffe (Hg.), *Aristoteles: Die Nikomachische Ethik*, Reihe: Klassiker Auslegen, Bd. 2, Berlin 1995, S. 135–164, 154, und David Keyt, »Aristotle's Theory of Distributive Justice«, aaO.).

25 Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 123, 1283 a 24–26. Der Rückverweis in 1283 a 26 bezieht sich höchstwahrscheinlich auf ebenda, S. 118, 1280 b 39 ff. Vgl. hierzu Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., Kap. IV. 2.

26 Vgl. dazu Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., Kap. IV. 4.

nicht bloß gegen seine Behauptung, die Buchgruppe IV–VI orientiere sich »nicht an den Prinzipien distributiver Gerechtigkeit«.²⁷ Vielmehr setzte ich mich mit jedem der fünf Grundprinzipien, die ihm zufolge dem »ganz neuen Ansatz der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI« zugrunde liegen, kritisch auseinander.²⁸ Offensichtlich geht unsere Kontroverse nicht zuletzt von Schütrumpfs Verfahren aus, von vermeintlichen oder vermeintlich gewichtigen Unterschieden her zu argumentieren und durch deren Nachweis verfehlt zu schließen, die *Politik* sei kein einheitliches Werk. Den entscheidenden Unterschied erkennt er darin, dass Aristoteles in der späten Buchgruppe IV–VI sein im frühen Buch III entwickeltes Schema der sechs Grundverfassungen verwirft. Dies zeige sich daran, so sein zentrales Argument für die Entwicklung der Verfassungslehre des Aristoteles, dass er die Grundverfassungen in den Büchern IV–VI in Unterarten differenziert.²⁹ Mein Einwand gegen dieses Argument lautet, dass Aristoteles bereits in Buch III das Königum in fünf Unterarten differenziert.³⁰ Da dieser Einwand Schütrumpfs Argument die Grundlage entzieht, ist es nicht verwunderlich, dass er in seiner Erwiderung viel Mühe auf den Versuch verwendet, ihn zu entkräften (S. 251–258). Die Unterscheidung von Arten des Königums sei nicht bloß andersartig, sondern »von ganz anderer Art« als die Differenzierung von Unterarten der Demokratie und Oligarchie (S. 256, 253).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Aristoteles das Königum im Gegensatz zur Demokratie und zur Oligarchie, den damals vorherrschenden Verfassungsformen, als anachronistische und praxisferne Verfassung ansieht. Aus dem praxisfernen Charakter der Unterarten des Königums schließe ich allerdings nicht, wie mir Schütrumpf sonderbarerweise wiederholt unterstellt, auf die Praxis- und Nützlichkeitsferne der Unterscheidung von Unterarten der Demokratie und der Oligarchien in der Buchgruppe IV–VI (S. 252 f., 265). Diese Differenzierung ist vielmehr, wie ich in meinem Aufsatz deutlich mache, auch durch ihre Nützlichkeit für die politische Praxis bzw. Politikberatung motiviert.³¹

Aristoteles‘ Unterscheidung von fünf Arten des Königums entspricht derjenigen von fünf Unterarten der Demokratie und vier Unterarten der Oligarchie. Ein erstes Argument für die Äquivalenz dieser Differenzierungen ist, dass Aristoteles in allen Fällen

- 27 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, in: Otfried Höffe (Hg.): *Aristoteles, Politik*, Reihe: Klassiker Auslegen, Bd. 23, Berlin 2001, S. 121–136, 123, vgl. dazu ebenda, S. 127–131. In meinem Aufsatz argumentiere ich zudem dafür, dass Aristoteles auch in der Buchgruppe IV–VI »Stabilitäts- und Gerechtigkeitserwägungen miteinander verbindet« (Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 140–143). Dabei bestreite ich keineswegs, dass die Zahlenverhältnisse verschiedener konkurrierender Gruppen in der Polis einen bedeutenden Faktor der Stärke darstellen, wie mir Schütrumpf unterstellt (S. 266 f.). Die Berücksichtigung von Zahlenverhältnissen und Stärke gehört offensichtlich zu den Erwägungen über die Stabilität einer Polis oder einer Verfassung.
- 28 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, aaO., S. 122. Vgl. hierzu Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 136 f., 140–144.
- 29 Vgl. dazu ausführlicher Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 134 f.
- 30 Ebenda, S. 135.
- 31 Ebenda, S. 134, 138–140, 143.

übereinstimmend von Arten (*genê*) oder Formen (*eidê*) der jeweiligen Verfassungen spricht.³² Das entscheidende Argument für die Äquivalenz der verschiedenen Unterscheidungen von Unterarten ist jedoch kein philologisches, sondern ein politikwissenschaftliches. Es folgt aus Aristoteles' Definition der Verfassung, die diese mit der Herrschaftsordnung einer Polis identifiziert. Sein in Buch III entwickeltes Schema der sechs Grundverfassungen differenziert die verschiedenen Herrschaftsordnungen erstens nach dem normativ-teleologischen Kriterium, ob die Herrschenden mit Ihrer Regierung auf das Gemeinwohl oder lediglich auf ihrem besonderen Nutzen abzielen, zweitens nach dem quantitativen Merkmal, ob einer, wenige oder viele regieren, und drittens qualitativ nach der spezifischen Qualität des Regierenden oder der regierenden Gruppe, insbesondere nach Tüchtigkeit, Armut oder Reichtum.³³ Diese begrifflich-logischen Differenzierungen und Klassifizierungen der verschiedenen Herrschaftsordnungen erweitert und verfeinert Aristoteles im Zuge seiner Unterscheidung von Unterarten.³⁴

Eine Erweiterung, die Aristoteles gleichermaßen auf das Königtum, die Demokratie und die Oligarchie anwendet, unterscheidet diese Herrschaftsordnungen jeweils nochmals nach dem Kriterium, ob in ihnen die Menschen oder die Gesetze regieren bzw. danach, ob die Herrschaft gemäß dem Gesetz (*kata nomon*) ausgeübt wird oder nicht.³⁵ Eine andere Erweiterung, die Aristoteles ebenfalls auf verschiedene Grundverfassungen anwendet, differenziert nach dem Merkmal, wie die Herrschaft erlangt wird. In einer Form des Königtums wird sie durch Wahl, in einer anderen durch Erbfolge erworben.³⁶ In einer Art der Oligarchie rücken die Söhne in die politischen Ämter ihrer verstorbenen Väter nach, in einer anderen werden die Ämter durch Kooptation be-

32 Vgl. zum Königtum Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 127, 129; 1284 b 41, 1285 a 2, 1285 b 20–34; vgl. zur Demokratie und zur Oligarchie ebenda, S. 142–145, 1291 b 15 f., 1291 b 39–1292 a 1, 1292 a 39–1292 b 4, 1292 b 22, 33 f.

33 Ebenda, S. 113–115, 1279 a 17–1279 b 19. Aristoteles' Schema geht im Wesentlichen auf Platons *Politeikos* zurück (Platon, *Politeikos*, übers. und erl. von Otto Apelt, Hamburg 1988, S. 101 f., 302 c–e).

34 Alfred Heuss versteht die Grundverfassungen des Aristoteles als Modelle, genauer als Idealtypen im Sinne Max Webers, d.h. als konstruierte Begriffe, die in der Wirklichkeit niemals »rein« anzutreffen sind (Alfred Heuss, »Aristoteles als Theoretiker des Totalitarismus«, in: Antike und Abendland, 17:1 (1971), S. 11 f.). Unter Bezugnahme auf Heuss erwägt Schütrumpf die Möglichkeit, dass »Aristoteles zunächst zur allgemeinen Orientierung Idealtypen entwarf, die er dann in vertiefter Behandlung nach verschiedenen Seiten hin erweiterte. Danach hätte Aristoteles selbst ein Bewußtsein davon gehabt, daß er hier einstweilen nur ein theoretisches Modell gibt, das später durch eine differenziertere, die Realität zutreffender beschreibende [...] Verfassungskonzeption ergänzt werden sollte« (Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980, S. 321). Diese treffende Deutung der begrifflichen Entwicklung und Weiterentwicklung von Aristoteles' Verfassungsschema verwirft Schütrumpf selbstverständlich aus seiner unangemessenen Betrachtungsweise der *Politik*.

35 Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 128 f., 1285 a 19, 32 f., 1285 b 5, 25; S. 143, 1292 a 1–9; S. 145, 1292 b 5–40; S. 146, 1293 a 16 ff. Die Unterscheidung, ob die Regierenden gemäß den Gesetzen oder gesetzwidrig regieren, ist bereits für die Verfassungslehre, die Platon im *Politeikos* entwickelt, zentral (Platon, *Politeikos*, aaO., S. 102, 302 d/e).

36 Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 128 f., 1285 a 19, 31, 33, 1285 b 5, 24 f., 26; S. 144 f., 1292 b 2–7.

setzt.³⁷ In der Demokratie war es damals üblich, die meisten Ämter durch ein Losverfahren zu vergeben, nicht durch Wahl. Eine Wahl »auf Grund des Reichtums« versteht Aristoteles als oligarchisches und eine Wahl »auf Grund der Tüchtigkeit« als aristokratisches Verfahren.³⁸

Die entscheidende Verfeinerung seines Grundschemas der sechs Herrschaftsordnungen besteht darin, dass Aristoteles deren Unterarten vor allem nach dem Kriterium der Machtfülle des Regierenden bzw. nach der genauen Größe der herrschenden Gruppe differenziert.³⁹ Diese zusätzlichen Unterscheidungen sind erforderlich, weil die Definition des Königtums als die gemeinwohlorientierte Herrschaft eines einzelnen Tüchtigen genauso ergänzungsbedürftig ist wie die Bestimmung der Demokratie als eine eigennützige Herrschaft der vielen Armen und der Oligarchie als die egoistische Regierung der wenigen Reichen. Daher gibt die Unterscheidung von fünf Unterarten des Königtums genauer an, wie viel Macht bzw. Kompetenzen ein König hat. Die Extreme sind das »Universalkönigtum (*pambasileia*)«, in dem ein Mann »Herr über alles ist«, und das spartanische Königtum, das »nichts anderes als ein erbliches Feldherrenamt ist«.⁴⁰ Die verbleibenden drei Arten sind eine Mitte zwischen diesen Extremen. Denn sie »haben weniger Kompetenzen als das Universalkönigtum und mehr als dasjenige der Sparta-ner«.⁴¹

Im Gegensatz zum Königtum differenziert Aristoteles die Demokratie und die Oligarchie nicht danach, wie viel Macht einer hat, sondern wie viele und welche Bürger an der politischen Macht beteiligt sind. So haben in der ersten Art der Demokratie alle gleichmäßig an der Regierung teil, in der zweiten nur diejenigen, die etwas besitzen und

37 Ebenda, S. 144 f., 146; 1292 b 2–7, 1293 a 27–30.

38 Ebenda, S. 99, 1273 a 25–27. Die Aristokratie ist eine Verfassung, die dem Königtum sehr nahe steht, weil das Grundprinzip beider Herrschaftsordnungen die Tüchtigkeit ist (vgl. dazu Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., Kap. IV. 4). Eine Wahl »auf Grund der Tüchtigkeit« kann daher ebenso als königliches Verfahren verstanden werden.

39 Eine weitere Verfeinerung seines Schemas betrifft die einfache Entgegensetzung von einer Herrschaft für das Gemeinwohl und einer für den Nutzen der Herrschenden (vgl. dazu Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 132).

40 Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 129, 1285 b 26–33. Schütrumpf führt zutreffend an, dass das spartanische Königtum genau genommen gar nicht als eigenständige Verfassung angesehen werden kann (S. 251 f.). Dennoch folgt aus Aristoteles' Definition der Verfassung, die diese mit der Herrschaftsordnung einer Polis identifiziert, dass er die anderen vier Arten der königlichen Alleinherrschaft als Verfassungen versteht. Weil sich der Terminus »Königtum« wie in Sparta auch auf ein Amt in einer Verfassung beziehen kann, wirft mir Schütrumpf eine »Fehldeutung des Begriffs »Königtum«« vor und behauptet, dass mein »Versuch, aufgrund der Unterarten von Königtum in III 14 die Einheitlichkeit der Vorstellungen von *Pol.* III und IV–VI zu begründen«, auf dieser Fehldeutung beruht (S. 252). Schütrumpfs Argument kann nicht überzeugen, weil es für sich nur eine der fünf Arten des Königtums ins Feld führen kann und die anderen vier Arten gegen sich hat. Die Unterscheidung dieser vier Arten der königlichen Alleinherrschaft entspricht der Differenzierung von Unterarten der Herrschaft der vielen Armen und der wenigen Reichen. Dass Aristoteles nach seiner ausführlichen Darlegung der fünf Unterarten des Königtums eine davon zum Vergleich mit der Aristokratie auswählt, ändert an dieser Tatsache nichts und rechtfertigt es auch nicht, diese Darlegung wie Schütrumpf als »vorläufige Fallstudie« zu verstehen (S. 252).

41 Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 129, 1285 b 35–37.

Steuern bezahlen, und in der dritten nur diejenigen, die »von einwandfreier Abkunft« sind.⁴² Analog dazu haben in der ersten Art der Oligarchie eine größere Zahl von Bürgern mit einem mäßigen Vermögen an der Regierung teil, in der zweiten eine geringere Zahl mit einem größeren Vermögen und in der dritten eine noch geringere Zahl mit einem nochmals größeren Vermögen. In der vierten Art der Oligarchie, die »der Monarchie ganz nahe« steht, regieren ganz wenige, die »an Reichtum und Einfluß weit überragen«.⁴³ Nach der Logik dieser Differenzierung würde eine fünfte Art der Oligarchie in eine Form der Monarchie übergehen. Das zeigt, dass das Königtum keine Sonderstellung in Aristoteles' Schema der sechs Herrschaftsordnungen einnimmt.⁴⁴

Aristoteles gewinnt die Unterarten des Königiums, der Demokratie und der Oligarchie gleichermaßen durch eine Erweiterung und Verfeinerung seines Schemas der sechs Herrschaftsordnungen. Dies ist das entscheidende Argument für die Äquivalenz seiner Unterscheidung von Unterarten. Zugleich verdeutlicht es, dass die *Politik* ein einheitliches Werk ist, weil darin spätere Ausführungen auf vorangehende aufbauen und diese fortführen und ergänzen. Aristoteles verwirft also sein Schema der sechs Grundverfassungen nicht, wie Schütrumpf behauptet, sondern entwickelt es durch dessen Differenzierung weiter. Aristoteles wendet die Prinzipien dieser Weiterentwicklung bereits in Buch III an und führt sie in Buch IV konsequent fort. Das ist ein starkes Argument dagegen, dass Buch III früher entstanden ist als die Buchgruppe IV–VI. Im Gegensatz dazu können Schütrumpfs Argumente dafür, dass die Unterscheidung von Arten des Königiums »von ganz anderer Art« sei als die diejenige von Unterarten der Demokratie und Oligarchie, nicht überzeugen.⁴⁵

42 Ebenda, S. 143, 1291 b 30 ff.

43 Ebenda, S. 146, 1293 a 12–34.

44 Vgl. zur Äquivalenz der Unterarten von Oligarchie, Königtum und Demokratie auch ebenda, S. 145, 1292 b 7–9.

45 Vgl. hierzu Fn. 40. Als ein Argument für die völlige Andersartigkeit der Unterscheidungen von Unterarten führt Schütrumpf sonderbarerweise an, dass »die Arten von Königtum in *Pol.* III 14 regional und zeitlich geschieden« sind (S. 251). Aber es ist doch selbstverständlich, dass sich alle Arten von realen Verfassungen, die die Grundlage für eine begrifflich-logische Klassifizierung sind, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ausgebildet haben. So spricht Aristoteles auch von früheren und späteren Arten der Demokratie (Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, aaO., S. 146, 1292 b 41–1293 a 1). Ein weiteres Argument von Schütrumpf stützt sich auf die Tatsache, dass Aristoteles bei der Entwicklung seines Verfassungsschemas in Kapitel 6 und 7 von Buch III keinen »Hinweis auf die unerlässliche Differenzierung der Unterarten gibt« (S. 255). Aus dieser Tatsache folgert er, dass Aristoteles damals seine in Buch IV dargelegten Differenzierungen noch nicht konzipiert hatte und dass dieses Buch früher zu datieren ist als Buch IV. Dieses Argument kann nicht überzeugen. Denn ein derartiger Hinweis erübrigt sich, weil Aristoteles bereits in Buch III einige Kapitel später das Königtum in Unterarten differenziert. Schütrumpf argumentiert zudem, dass die Beschreibung der besten Demokratie, die Aristoteles im vierten Kapitel von Buch VI gibt, mit der Verdammung dieser Verfassungsform in Buch III unvereinbar sei (S. 256 f.). Dieses Argument ist nicht stichhaltig, weil die beste Demokratie, wie Schütrumpf selbst erkennt, gar keine Demokratie ist, sondern »in Wirklichkeit eine Art gemischte Verfassung« (S. 264). Zudem wiederholt Aristoteles auch in Buch IV seine generelle Geringschätzung der Demokratie und der Oligarchie (ebenda, S. 138, 1289 b 2–11).

Resümee

In dieser kurzen Replik war es leider nicht möglich, alle Argumente zurückzuweisen, die von Schütrumpf gegen meine unitarische Interpretation der *Politik* vorgebracht wurden.⁴⁶ In meinem Aufsatz argumentiere ich dafür, dass Aristoteles' zentrale Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre es erlaubt, vermeintliche Inkonsistenzen in der *Politik* aufzulösen und als Klammer verstanden werden kann, die die acht Bücher der *Politik* zu einer Einheit zusammenbindet.⁴⁷ Es ist unverständlich, dass Schütrumpf auf diese Unterscheidung kaum eingeht (S. 266). Offenbar weiß er dieser Argumentation wenig zu entgegnen. Dennoch wäre es wünschenswert, dass unsere Kontroverse über die angemessene Interpretation der *Politik* weitere Debatten anzuregen vermag. Interessant wäre es auch, über die Unterschiede einer philologischen, einer philosophischen und einer politikwissenschaftlichen Perspektive auf das Werk zu reflektieren. Letztlich dürfte es wohl nicht möglich sein, unbezweifelbare oder unwiderlegbare Beweise für die starke unitarische These zu erbringen, der zufolge die *Politik* zwar ein unvollständiges, aber *konsistentes und einheitliches Werk* ist. Kaum abzuweisen sind jedoch die zahlreichen Argumente und Belege für die schwache unitarische These, nach der Aristoteles in den erhaltenen Büchern der *Politik* eine *konsistente und einheitliche Verfassungslehre* formuliert, die zum Teil auf seinen ethischen Schriften aufbaut.

- 46 So konnte nicht auf Schütrumpfs Behauptung eingegangen werden, dass die in der Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* »beschriebenen Einzelstudien nur zu einem geringen Teil die der *Pol.*, die wir besitzen, sind« (S. 249). Schütrumpfs Interpretation ist allein schon deshalb nicht überzeugend, weil sie kaum lösbare Probleme aufwirft: Wenn diese Einzelstudien nicht Teil der heutigen *Politik* sind, was ist dann aus ihnen geworden? Selbst wenn man unterstellt, sie seien verlorengegangen, ist es kaum wahrscheinlich, dass Aristoteles eine derart große Anzahl an Studien zu politischen Themen verfasst hat. Dazu galt sein Interesse zu vielen Wissensgebieten, wie sein umfassendes Werk dokumentiert. Auch wenn Aristoteles nicht alleine gearbeitet hat, was sehr wahrscheinlich ist, hatte selbst er nur eine begrenzte Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Schütrumpf versucht seine Auffassung mit einem Argument zu belegen, das sich auf den Themenüberblick stützt, den Aristoteles in den Anfangsspassagen des vierten Buches der *Politik* gibt (1289 b 12 ff.). Während dieser Überblick das Hauptthema von Buch V, den Untergang und Erhalt von Verfassungen, als letztes Thema anführt, erwähnt er dieses in der Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* bereits als zweites von fünf Themen. Alleine deshalb schon sei die programmatiche Skizze am Ende der *Nikomachischen Ethik* zur Erklärung des Aufbaus von *Pol.* geschweige denn zur Begründung ihrer Einheit« unbrauchbar (S. 249). Dieses Argument kann nicht überzeugen, weil sich der Themenüberblick in Buch IV lediglich auf die Themen von Buch IV und V bezieht, während die programmatiche Skizze der *Nikomachischen Ethik* den Inhalt und Aufbau der gesamten *Politik* umreißt. Vgl. zur angemessenen Interpretation der Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* Fn. 6 und zu Schütrumpfs unzutreffender Behauptung, die von mir »zusammengebrachten Gesichtspunkte« »natürgemäß, gerecht und zuträglich« fänden sich bei Aristoteles »nicht in ein und demselben Argumentationszusammenhang« (S. 266 f.) Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?*, aaO., Kap. VI und vor allem VI. 5.
- 47 Vgl. hierzu Manuel Knoll, »Die »Politik« des Aristoteles – eine unitarische Interpretation«, aaO., S. 136–140.

Zusammenfassung

Der Aufsatz widerlegt vor allem die Einwände, die Eckart Schütrumpf gegen meine Argumente vorbringt, die die *Politik* des Aristoteles als einheitliches und geschlossenes Werk erweisen. Zuerst korrigiert er Schütrumpfs unangemessene Rekonstruktion der Methode meiner Argumentation und legt die Kriterien für ein einheitliches philosophisches Werk dar. Danach erläutert er die zentrale Rolle, die die distributive Gerechtigkeit für die politische Theorie des Aristoteles spielt. Daraufhin zeigt er auf, dass Aristoteles' Unterscheidung von fünf Arten des Königiums seiner Differenzierung von Unterarten der Demokratie und der Oligarchie entspricht. Zuletzt schlägt er vor, zwischen einer starken und einer schwachen unitarischen These zu unterscheiden.

Summary

The essay is mainly a refutation of Eckart Schütrumpf's objections to my arguments which show that Aristotle's *Politics* is a unified work. First it corrects Schütrumpf's inadequate reconstruction of the method of my arguments and outlines the criteria of a unified philosophical work. Then it explains the central role that the concept of distributive justice plays in Aristotle's political theory. Furthermore it shows that Aristotle's distinction of five kinds of kingdoms corresponds to his division of sorts of democracy and oligarchy. Finally, it suggests a way to distinguish between a strong and a weak Unitarian thesis.

Manuel Knoll, Aristotle's Politics – A collection of essays or a unified work? Reply to Eckart Schütrumpf's response.